



**Ihre Ombudsfrau**

Daniela Bachal berät Sie gerne

## Ein Gesetz, das die Zivilcourage stärkt

Wer Missstände aufdeckt, soll in Zukunft rechtlich vor Schikanen geschützt sein. Was es mit der neuen „Hinweisgeber-Richtlinie“ der EU auf sich hat.

Mit der sogenannten Whistleblower- bzw. Hinweisgeber-Richtlinie der EU kommt ein neues Gesetz auf uns zu, das für couragierte Dienstnehmer wichtig ist, die von Rechtsverstößen in Gemeinden oder großen Unternehmen erfahren und dies überprüft und abgestellt haben möchten. „Ein mutiger Aufdecker bzw. eine mutige Aufdeckerin soll nicht als Denunziant oder Denunziantin hingestellt werden können, sondern vor Nachteilen wie etwa einer Kündigung, Mobbing, Rache oder schlechteren Arbeitsbedingungen geschützt werden“, erklärt der Grazer Rechtsanwalt Stefan Schoeller den Hintergrund.

Die Whistleblower-Richtlinie der EU gibt es seit Oktober 2019, demnach muss Österreich bis Dezember 2021 ein Gesetz schaffen, das „interne und ex-

terne Meldekanäle“ vorsieht, mit der ein Dienstnehmer, der sich zu einer solchen Anzeige durchringt, geschützt wird. Derzeit liegt noch kein Gesetzesentwurf dazu vor.

Derzeit gibt es, wie Schoeller betont, für solche Personen keinen ausreichenden gesetzlichen Schutz: „Die gesetzlichen Regeln sind zersplittert, die Anhebung dieses Schutzniveaus durch die EU macht aus meiner Sicht höchsten Sinn und wird die Zivilcourage von Dienstnehmern stärken.“ Die Umsetzungsfrist des Gesetzes für Firmen, die mehr als 250 Dienstnehmer haben, endet übrigens schon im Dezember 2021. „Ich habe bereits einige Anfragen von Unternehmen, die sich hier technisch vorbereiten müssen“, sagt der Anwalt.

Wie nun die neuen Meldekanäle für Hinweisgeber funktio-

**Für Aufdecker sind neue Meldekanäle zu installieren**

nieren sollen? „Der Hinweisgeber handelt dann richtig und genießt nach der Richtlinie umfassenden Schutz vor Angriffen und Repressalien, wenn er den Verstoß prüft, eine interne Meldung etwa beim Firmeninhaber macht, oder sich auch gleich – statt einer internen Meldung – extern an die zuständigen Behörden wie Staatsanwaltschaften wendet und schließlich auch den Schritt an die Öffentlichkeit geht. Als geschützte Person gilt dabei sowohl der Dienstnehmer als auch der Lieferant oder ein Beamter und ein Geschäftsführer eines Unternehmens.“

Was angezeigt werden kann? „In der Praxis werden das Ver-

stöße im Datenschutzrecht, im Persönlichkeitsrecht, im Beihilfen- und Förderungsrecht sein. Voll betroffen sind große Unternehmen und Kommunen. Für den privaten Sektor mit weniger als 50 Beschäftigten und Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner gelten einerseits Erleichterungen, andererseits wird die Umsetzung erst in zwei Jahren passieren.“

**Grundsätzlich muss** Österreich die Richtlinie umsetzen und darf die Vorgaben der EU nicht unterschreiten. „Von Transparency International und Juristen wird aber bereits gefordert, hier wichtige Bereiche nicht ungeregelt zu lassen, sondern



### KONTAKT

Per Mail:  
ombudsfrau@  
kleinezeitung.at

www.kleinezeitung.at/  
ombudsfrau

### PROBLEMSOFFE IM ÖSTERREICHISCHEN SPEISESALZ

## Vorsicht bei Rieselhilfen wie E535

Damit Salz rieselfähig bleibt, werden ihm „Rieselhilfen“ zugesetzt. Dafür dürfen mehrere Stoffe verwendet werden. Problematisch ist aus gesundheitlicher Sicht Natriumferrocyanid

(E535). Ein AK-Test zeigt, dass es vor allem in heimischen Produkten (etwa Bad Ischler Tafelsalz) zu finden ist. Rieselhilfen sind aber gar nicht nötig, es gibt auch Salz ohne Rieselhilfen.

